

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weibern vom 13. Dezember 2018  
mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007  
i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.  
wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

## § 2

### Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr beträgt monatlich

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) je abgeführte Abfalltonne mit 90 l Inhalt ..... | € | 10,00  |
| b) je abgeführten Container mit 800 l Inhalt ..... | € | 90,00  |
| mit 1100 l Inhalt .....                            | € | 120,00 |

(2) Die Abfallgebühr beträgt jährlich

- |   |   |       |
|---|---|-------|
| a) je 120 l Biotonnenvolumen pro entrichteter Abfallgebühr gem. Zif 1 ... | € | 0,00  |
| b) je zusätzlichem 120 l Biotonnenvolumen .....                           | € | 11,00 |

(3) Die Abfallgebühr beträgt

- |  |   |      |
|--|---|------|
| a) je abgeführtem Abfallsack mit 60 l Inhalt .....     | € | 7,50 |
| b) je abgeführtem Bioabfallsack mit 120 l Inhalt ..... | € | 1,50 |
| c) je abgeführtem Bioabfallsack mit 240 l Inhalt ..... | € | 2,20 |

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

#### **§ 4 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren nach § 2 (1) sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 (2) sind am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Gebühren nach § 2 (3) sind bei Abholung der Säcke am Gemeindeamt zu entrichten.

#### **§ 6 Umsatzsteuer**

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10 % enthalten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2010 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.